

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 12

Ausgegeben Oppeln, den 18. März 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 40—41 R. G. Bl., S. 161; Zulassung von Azetilschweißapparaten Preise für Kobzucker und Zuckerrüben, Beihilfen für Angehörige der zum Kriegsdienst einberufenen Vorkriegsangehörigen, S. 162; Geldpostadressen für Personen in Lazarett, Beschreibung der Darlehnskassenscheine zu 50 M., S. 163; ernanntes Mitglied des Provinzialrats, Sammlung der Schleitheim-Form für die Hindenburgstiftung, zu bejegende kath. Pfarrei Rosenbergl, Vergütung für Fourage und Landbeförderungen, S. 164; Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh für Februar, beschlagnahmte Kriegspostkarten, S. 166; Befegung der Pfarrei Kamian, Vertretung der Kreisliste Groß Strehlig, Durchschnitts-Mark- und Ladenpreistabelle für Februar, S. 167; Marktpreisfestsetzungen für Rinder, Kleinhandel mit altem Metall, Ausfuhrverbot für Kobjien, S. 169; Herstellung von Kriegspostkarten usw., Belobigung, Sommer-Semester der Universität Breslau, Befreiungen, Personalmeldungen, S. 170.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

**309.** Die Nummer 40 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5082 eine Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Delen oder Fetten zur Herstellung von Degrad, von Sacken, Stinissen und Farben, vom 1. März 1916.

**310.** Die Nummer 41 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5083 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao, vom 3. März 1916.

**311.** Die Nummer 42 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5084 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 369), vom 4. März 1916, unter

Nr. 5085 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Delen und Fetten sowie Seifen, vom 4. März 1916, und unter

Nr. 5086 eine Bekanntmachung, betreffend

Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführten Schmalz (Schweineschmalz), vom 4. März 1916.

**312.** Die Nummer 43 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5087 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Delen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 8. März 1916.

**313.** Die Nummer 44 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5088 eine Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 4. März 1916, unter

Nr. 5089 eine Bekanntmachung, betreffend die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlussfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern, vom 9. März 1916, und unter

Nr. 5090 eine Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz, vom 9. März 1916.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

### 314. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Ätztylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätztylvereins werden die Ätztylenschweißapparate der Firma Emil Günkel in Neuzersdorf i. Sa. für das Königreich Preußen gemäß den §§ 12 und 14 der Ätztylverordnung unter den Typennummern „J 42“ bezw. „A 20“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Rieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Königlich Sächsischen Gewerbeinspektion Zittau tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 22. Februar 1916.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zur Auftrage. von Meyeren.

III. 795.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden mit dem Hinzufügen, daß Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates im Bedarfsfalle von der Firma anzuordern sind.

Oppeln, den 12. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Böhmer.

### 315. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Ätztylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätztylvereins werden die in drei Größen hergestellten Ätztylenschweißapparate der Firma Karl Dielein, Maschinenfabrik, in Magdeburg-Neustadt, die durch meinen Erlaß vom 1. November 1914 (HMBl. S. 520) nach § 12 der Ätztylverordnung unter der Typenbezeichnung „J 40“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 27“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 1. November 1914 auf den Rieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Magdeburger Bezirks für Dampfesselbetrieb tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von

der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zur Auftrage. von Meyeren.

III. 959.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden mit dem Hinzufügen, daß Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates im Bedarfsfalle von der Firma anzuordern sind.

Oppeln, den 14. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Böhmer.

### 316. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betr. die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17 vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 80).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 der Verordnung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckersfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 3 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien anzustellen.

Berlin, den 8. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zur Auftrage. Luse n s t y.

Der Minister des Innern.

Zur Auftrage: Freund.

IA I o 3683 M. f. E. II b 3265 M. f. E. u. G. V. 11683 M. d. Z.

### 317. Beihilfen für die Angehörigen der zum Kriegsdienst eingetragenen Lohnangehörigen.

Die Riffer 3 des Erlasses vom 3. Oktober 1914 (A. V. Bl. S. 360) erhält folgende Fassung:

3. Hinsichtlich der Zahlung der Beihilfen beim Tode, dem Vermitteln und der Gefangenschaft eines Einberufenen gilt künftig folgendes:

a) Die Beihilfen werden bis Ende des Todesmonats gezahlt. Erhält die zahlende Kasse erst später Kenntnis von dem Tode, dann hört die Zahlung mit dem Bekanntwerden auf. An die Stelle der Beihilfe tritt bei Bedürftigkeit bis zur Zahlbarmachung der Hinterbliebenenbezüge ein Vorschuß auf diese Bezüge in Grenzen der in den §§ 20 und 21 des Militärhinterbliebenengesetzes (A. V. Bl. 1907 S. 229) unter b aufgeführten Sätze, jedoch nicht über den Betrag der zuletzt bezogenen Beihilfe hinausgehend. Die beim Bekanntwerden des Todes nach Ablauf des Todes-

monats bereits fälligen aber noch nicht abgehobenen Beihilfen sind ebenfalls als Vorschuß zu behandeln.

b) Wird ein Einberufener vermist, dann sind die unter a bezeichneten Beträge an Stelle der Beihilfe als Vorschuß auf alle aus staats- oder reichsseitigen Bewilligungen sich ergebenden Ansprüche zu zahlen.

Als vermist gelten die Einberufenen, deren Fortleben berechtigten Zweifeln unterliegt, sei es, daß sie als vermist gemeldet sind, sei es, daß den Angehörigen seit zwei Monaten kein Lebenszeichen zugegangen ist.

c) In den Empfangsbescheinigungen sind die gezahlten Beträge als Vorschüsse zu bezeichnen, und zwar im Falle zu a als Vorschuß auf die für die gleiche Zeit zustehenden Hinterbliebenenbezüge, im Falle zu b als Vorschuß auf die dort bezeichneten Ansprüche.

d) Die Angehörigen der in Kriegsgefangenschaft Verbliebenen verbleiben vorläufig im Genusse der bisherigen Beihilfen. Ob ihnen und den Angehörigen der Vermisteten Gehalts- oder Pönungsteile, die etwa auf Grund der §§ 12, 2 und 23, der Kriegs-Befolgungsvorschrift gezahlt werden, auf die Beihilfen oder Vorschüsse ganz oder teilweise anzurechnen sind, richtet sich nach der wirtschaftlichen Lage der Empfänger. Entscheidung trifft die vorgesetzte Behörde der in Ziffer 4 des Erlasses vom 12. August 1914 (N. V. Bl. S. 309) bezeichneten Dienststelle.

e) Zahlungen, die nach Ablauf des Todesmonats bis zum Beginn der Vorschußzahlungen (Abs. a und b) geleistet sind, gelten als „Lebenszahlungen“ und sind zurückzufordern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Empfänger durch die Rückzahlung in Bedrängnis oder in eine Notlage geraten würden. Entscheidung trifft die vorgesetzte Behörde (Abs. d).

f) Die Empfänger sind schriftlich zu verpflichten, die Dienststelle, die ihnen die Beihilfe bewilligt hat, alsbald zu benachrichtigen, wenn sie von dem Tod oder der Gefangenschaft des Einberufenen Kenntnis erhalten, oder wenn der Einberufene als vermist gilt (Abs. b); ebenso haben sie Anzeile zu erstatten über die Höhe der ihnen etwa bewilligten Gehalts- und Pönungsteile (Abs. d). Vor jeder Zahlung ist auf diese Verpflichtung erneut hinzuweisen.

g) Die Dienststelle regelt beim Bekanntwerden des Todes oder des Vermistseins eines Einberufenen alsbald die Vorschußzahlung und gibt hiervon dem Bezirkskommando Kenntnis, in dessen Bezirk der Empfänger wohnt oder sich vorübergehend aufhält.

Das Bezirkskommando legt die Nachricht mit dem späteren Antrag auf Gewährung der Hinterbliebenengebührnisse der Intendantur vor.

Diese trifft Vorkehrung, daß der Vorschuß bei der Zahlung der Hinterbliebenengebührnisse vorweg in Anrechnung gebracht und der Kasse erstattet wird, die den Vorschuß geleistet hat.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1302/2. 16. B 5.

### 318. Adressen der Postsendungen für in Lazaretten befindliche Personen.

Die Adressen der Postsendungen an Personen, die sich in Lazaretten befinden, müssen nicht nur den Namen (bei oft vorkommenden Namen auch den Vornamen), sondern auch den Ort und die Bezeichnung des Lazarets (Hilfslazarets usw.) enthalten.

Bei verwundeten oder erkrankten Heeresangehörigen darf die Angabe des Truppenteils nicht fehlen.

Die Verwundeten usw. sind vor Zeit zu Zeit anzuweisen, daß sie ihren Angehörigen dies mitteilen.

Berlin, den 2. März 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 2058/1. 16. A 3.

### 319. Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 ausgearbeiteten Darlehenskassenscheine zu 50 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 50 Mark sind 15 cm breit und 10 cm hoch. Sie bestehen aus Ganzpapier, das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen eine von Vorbeerzweigen umgebene Kaiserkrone trägt. Auf der Rückseite befindet sich links ein aus gemischten (roten, blauen, grünen und gelben) Pflanzenfasern bestehender Streifen.

Die Vorderseite enthält einen Untergrund in gelblicher, rotbrauner und graublauer Farbe. Der äußere graublauer Rand zeigt zwischen geraden Einfassungslinien feine verschlungene Guillochen mit Rosetten in den vier Ecken. Auf der Innenseite befinden sich stilisierte Reichsabzeichen. Die linke Gruppe von Abzeichen ist von einer aus einzelnen Bogen bestehenden Umrahmung umgeben und zeigt ein senkrecht stehendes, graublau gehaltenes Schwert vor einer den Hintergrund mit ihren Strahlen erfüllenden Sonne, darüber zwei kreuzweise angeordnete Zepter und über deren Mitte, die Sonne zum großen Teil verdeckend, die Kaiserkrone. Sonne, Zepter und Krone sind in rotbrauner Farbe gedruckt. Rechts befindet sich an entsprechender Stelle, ebenfalls in einer gleichartigen Umrahmung, ein Reichsadler in rotbrauner Farbe. Zwischen den beiden Gruppen von Reichsabzeichen steht oben und unten je eine schraffierte 50 in rotbrauner Farbe.

Zur übrigen ist der Untergrund der Vorderseite durch zweifarbige (gelbe und graublau) Sterne und Rosetten ausgefüllt, die zum Teil die Zahl 50 enthalten.

Der freie Papierrand der Vorderseite läßt einen gelblichen, aus Punkten bestehenden Unterdruck erkennen.

Ferner enthält die Vorderseite folgenden Aufdruck in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein.

Fünfzig Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

u. Bischoffshausen Wardené Biergege  
Müller Noelle Dieckhoff Springer

In den beiden unteren Ecken ist der Kontrollstempel in tiefblauer Farbe und darunter auf beiden Seiten der Straßfuß angebracht. Textaufdruck und Straßfuß sind in grünlich-schwarzer Farbe hergestellt.

Die Rückseite ist in grüner Farbe gedruckt und zeigt einen in der Mitte geteilten rechteckigen Rahmen, auf dem schraffierte Verzierungen, durch leichte Eck- und Mittelstücke unterbrochen, aus dunklen Grund hervortreten. In jedem der beiden eingeschlossenen Felder befindet sich in medallionartigem, verziertem Rahmen, links von stilisierten Eichen, rechts von stilisierten Tichtenzweigen mit Früchten umgeben, ein Brustbild der Germania. Beide Bilder haben das Antlitz einander zugewendet; das aufgelöste Haar ist mit der Kaiserkrone und einem Vorberkranz geschmückt; die erhobene Hand hält ein Szepter, dessen Spitze den preussischen Adler trägt. Der übrige Teil innerhalb des Rahmens wird von einem aus verschlungenen Linien gebildeten Untergrundmuster ausgefüllt. Nach außen ist der Rahmen von einem doppelten Rand in zartem Viniennmuster umgeben.

Der Aufdruck, welcher die Brustbilder der Germania und die sie umgebenden Verzierungen teilweise verdeckt, lautet in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein

Fünfzig Mark.

Darunter befindet sich in kräftiger, leicht verzerrter Ausführung die Zahl 50, die mit ihrer unteren Hälfte in die untere Zeile des Rahmens, sie unterbrechend, hineinreicht. Umzogen sind die Ziffern von einem schmalen, weißen Bande. Außerhalb des Rahmens, auf der zarten Viniennumrandung, sind links unten und rechts oben Buchstabe und Nummer des Scheins in roter Farbe aufgedruckt.

Der freie Papierrand läßt einen in gelber Farbe hergestellten Schutzdruck erkennen. Dieser besteht aus einzelnen schräg gestellten Reihen, die aus den sich wiederholenden Worten DARLEHENS-

KASSENSCHEIN MARK FUNFZIG MARK zusammenge setzt sind.

Berlin, den 4. März 1916.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.  
Nr. 467.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

**320.** An Stelle des bisherigen Regierungsrates Dr. von Conta, der zum Oberregierungsrate ernannt und nach Gumbinnen versetzt worden ist, hat der Herr Minister des Innern den Regierungsrat Dous hierselbst zum Mitgliede des Provinzialrates der Provinz Schlesien auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten der Provinz ernannt.  
Breslau, den 4. März 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung. Schimmelpfennig.

D. P. I. sec. 94.

**321.** Auf den Antrag vom 21. d. Mts. erteile ich dem Verlag gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen von demselben Tage unter Vorbehalt jedergeitigen Widerrufs hiermit die Genehmigung, zum Besten einer allgemeinen Händebürgschaft im Laufe des Jahres 1916 Sammlungen durch Aufrufe und Aufforderung in der Schlesischen Zeitung zu veranstalten.

Breslau, den 29. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung. Schimmelpfennig.

D. P. I. Koll. 75.

An den Verlag der Schlesischen Zeitung hier.

### Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**322.** Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Rosenbergs OS. ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 15. März 1916.

Der Regierungsräsident.

II G. II 224. Hergt.

**323. Bekanntmachung.** Nach der Verordnung vom 24. 5. 1915 (R. G. Bl. Seite 301), betr. die Vergütung für Fourage und Landlieferungen, kommen für die Berechnung der Vergütungen, für die seit Beginn des Krieges aufgrund des Kriegesleistungsgesetzes vom 13. 6. 1873 gelieferten Heu- und Stroh mengen im Regierungsbezirk Oppeln folgende Preise in Betracht:

Für die Zeit vom — bis	Hauptmarkort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm			
			Heu		Stroh	
			h	s	h	s
2. 8.—31. 8. 1914	Beuthen	der Kreise Beuthen, Kattowitz und Hindenburg	9	09	5	50
"	Cosel	des Kreises Cosel . . . . .	6	77	4	33
"	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik und Tarnowitz	9	55	6	—
"	Leobschütz	des Kreises Leobschütz . . . . .	7	14	3	93
"	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg und Grottkau . . . . .	6	70	3	69
"	Neustadt	des Kreises Neustadt . . . . .	7	54	3	96
"	Oppeln	des Kreises Oppeln . . . . .	8	14	5	15
"	Ratibor	des Kreises Ratibor . . . . .	9	—	4	48
"	Groß Strehlitz	des Kreises Groß Strehlitz . . . . .	7	20	4	54
"	Breslau	der Kreise Kreuzburg, Rosenberg und Lublinitz . . . . .	7	17	5	03

## Hauptmarkort

Cosel

Gleiwitz

Leobschütz

Neiße

Neustadt

## Preisbezirk

Kreis Cosel

 der Kreise Gleiwitz,  
Pleß, Rybnik, Tarnowitz,  
Beuthen, Kattowitz,  
Hindenburg, Kreuzburg,  
Rosenberg, Lublinitz und Groß  
Strehlitz

 der Kreise  
Leobschütz  
und Ratibor

 der Kreise Neiße \*  
Falkenberg \*  
Grottkau \* und  
Oppeln °

Kreis Neustadt \* °

## für je 100 Kilogramm

Heu		Stroh		Heu		Stroh		Heu		Stroh		Heu		Stroh	
h	s	h	s	h	s	h	s	h	s	h	s	h	s	h	s

1. 9.—30. 9. 14	760	433	8	80	5	42	714	393	730	380	754	396
1. 10.—31. 10. 14	724	433	9	70	5	42	714	393	730	380	754	396
1. 11.—30. 11. 14	7—	433	10	79	6	06	714	393	730	380	754	396
1. 12.—31. 12. 14	830	438	11	68	6	50	730	393	790	408	754	396
1. 1.—31. 1. 15	850	433	12	45	6	66	890	410	871	440	754	396
1. 2.—28. 2. 15	863	443	13	51	6	94	885	430	863	440	760	396
1. 3.—31. 3. 15	1025	480	14	20	7	—	1030	470	938	445	770	396
1. 4.—30. 4. 15	1050	492	16	30	7	50	1040	470	1075	483	870	396
1. 5.—31. 5. 15	1050	5—	13	19	7	50	1040	470	1150	494	910	410
1. 6.—30. 6. 15	1088	5—	16	35	7	56	1050	470	1150	505	955	410
1. 7.—31. 7. 15	1160	5—	17	70	7	40	1326	470	1090 *	534	1050 *	450
									1150 °		970 °	
1. 8.—31. 8. 15	12—	625	17	38	7	—	1205	470	1125	540	1070	470
1. 9.—30. 9. 15	1540	710	19	38	8	31	1080	470	1156	643	1145	470
1. 10.—31. 10. 15	13—	7—	18	05	9	40	1390	534	1350	830	1070	470
1. 11.—8. 11. 15	13—	550	19—	11	13	1390	590	1450	680	1070	470	

Für Heu gelten vom 9. 11. 15 ab in obigen Preisbezirken folgende Preise:

Die vom 9. 11. 15 ab für Stroh geltenden Preise sind späterhin besonders nachgewiesen.

9. 11.—30. 11. 15	13—	—	19	—	—	—	1390	—	1450	—	1070	—
1. 12.—31. 12. 15	1380	—	19	—	—	—	1550	—	1450	—	1170	—
1. 1.—31. 1. 16	15—	—	18	88	—	—	1490	—	1457	—	1170	—
1. 2.—3. 2. 16	1275	—	19	13	—	—	1265	—	1350	—	1170	—

\* Neues Heu, ° altes Heu. — Für das vom 4. 2. 1916 ab gelieferte Heu ist ein Zuschlag von 6 M. für die Tonne zulässig, wenn das Heu gebunden oder gepreßt ist.

Für die Zeit vom — bis	Preisbezirk	für je 100 Kilogramm bei			
		Kleeheu		Wiesen- u. Feldheu	
		M	S	M	S
4. 2. 16 ab	der ganze Reg.-Bez. Oppeln . . . . .	15	—	12	—

**Preise für Stroh vom 9. 11. 15 ab**

	Preisbezirk	für je 100 Kilogramm bei					
		Mogel- druschstroh		gepreßtem Stroh		ungepreß- tem Maschi- nendrusch- stroh	
		M	S	M	S	M	S
9. 11.—30. 11. 15	der ganze Reg.-Bez. Oppeln . . . . .	5	—	4	75	4	50
1. 12.—31. 12. 15	" " " . . . . .	6	50	6	25	6	—
1. 1.—31. 1. 16	" " " . . . . .	6	—	5	75	5	50
1. 2.—13. 2. 16	" " " . . . . .	5	50	5	25	5	—
14. 2.—30. 4. 16	" " " . . . . .	6	—	5	75	5	50

In den Forderungsnachweisen nebst Belegen über Vergütung für Furage gemäß Ziffer 11 Nr. 3 der Ausführungsverordnung zum Kriegsteilungs-gesetz v. 1. 4. 1876 muß das Heu und Stroh nach Arten näher bezeichnet werden, wenn verschiedene Preise in Betracht kommen.

Eine anderweite Festsetzung der abweichend von diesen Preisen festgestellten Forderungsnachweisen wird von Amtswegen erfolgen. Die danach abzuändernden Vergütungsanerkennnisse werden, soweit nicht Nachträge auszustellen sind, zur Berichtigung eingefordert werden.

Oppeln, den 13. März 1916.

Ia XXIII C. 1192

Der Regierungspräsident. J. A. Conrad.

**324. Durchschnittsmarktpreise  
für Heu und Stroh für Februar 1916.**

Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		Be- merkungen		
			Heu	Stroh			
			M	S			
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	12	75	5	75	Säfer und Stroh in obere Sammel.
2	Gletwitz	der Kreise Glet- witz, Pleß, Rg- nik, Tarnowitz, Beuthen, Ratto- witz, Hindenburg OS, Kreuzburg, Koselberg, Lubli- niz u. Groß-Streh- litz . . . . .	19	13	—	—	
3	Leob- schütz	der Kreise Leob- schütz u. Ratibor	12	65	6	90	
4	Reiße	der Kreise Reize, Halkenberg, Grottkau und Oppeln . . . . .	13	50	6	—	
5	Reustadt	Kreis Reustadt	11	70	6	20	

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegsteilungs-gesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht werden.

Oppeln, den 8. März 1916.

Der Regierungspräsident.

I E. XV. 326. J. A. v. Lucanus.

**325.** Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos zu Breslau sind die nachge-  
nannten Kriegesportarten zu beschlagnahmen:

1. Belgiens Drohungen. Unsere Wärfser werden noch ein ernstes Wort sprechen,
2. Montenegro's Sieg. Nikita sicherte sich eine feste Position in Osterreich,
3. Die Deutschen erschrecken vor unserem bloßen Anblick,
4. Frankreichs Erfolg. Die „Grande Armee“ erwarb hervorragende Stützpunkte,
5. Russischer Siegesbericht. Großfürst Euso-  
witsch vernichtet unzählige Armeekorps.

Oppeln, den 10. März 1916.

Der Regierungspräsident.

3. 160.

J. A. Schmidt.

326. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Pawlau, Kreis Ratibor, der Kaplan Anton Wdwarz in Zaborze, Kreis Hindenburg O.S., präsentiert worden.

Oppeln, den 7. März 1916.

Der Regierungspräsident.  
J. B. Dr. Küster.

II. G. II. 196.

327. Für die Dauer der Vereiniung der Königl. Kreisasse in Groß Strehly mit der Kreisasse in Tarnowitz sind einmalige und fortlaufende Zahlungen für Rechnung der Regierungshauptkasse an die in der Stadt Groß Strehly

wohnenden Empfänger auf die Königl. Zollasse in Groß Strehly unter Angabe der betreligten Buchhalterei der Regierungshauptkasse anzuweisen. Ausgenommen sind diejenigen Zahlungen, über welche die Kreisassen selbst Rechnung zu legen haben.

Oppeln, den 8. März 1916.

Königl. Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten A.  
Grunewald.

III a II R. R. 145.

## 328. Durchschnitts-Markt- und Lodenpreistabelle

von I. A. Getreide,

B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln,

C. sonstigen Waren,

II. Fleisch

in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Februar 1916.

I. A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Markort	Hälftenfrüchte					Eckartoffeln				Heu		Stroh			Eibutter	Pollemitch	Süßnerer		
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		alte	neue**)	Richt.	Kramm- und Preß-	1 kg				1 l	1 Ct
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	alte	neue**)	alte										
											Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	alte				neue**)	alte
G e s t o f f e n																				
		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg			1 kg		1 l	1 Ct				
1	Beuthen . . . .	95	95			120	120			8	22			5 75		5 10	26 18			
2	Cosel . . . . .									8	12 75			14	5 03	5 10	22 18			
3	Gleiwitz . . . .	110	105			130	120			8	19 25					5 40	26 18			
4	Grottkau . . . .									8	14			7 50		4 40	20 14			
5	Rattowitz . . . .	95	95			110	110			8	18 50					5 10	26 17			
6	Leobischütz . . .									8	12 75			7	5	4 50	20 13			
7	Reiße . . . . .									8	12			6	5 50	5	25 14			
8	Neustadt . . . .					110				8	11			5 30	4 80	4 60	20 15			
9	Oberglogau . . . .															4 80	20 18			
10	Oppeln . . . . .									8	12 60			5 70	5 50	4 80	20 12			
11	Patschkau . . . .									8	12 60			6	5 50	4 60	20 16			
12	Ratibor . . . . .					120	120			9	17					5 10	24 16			
13	Groß Strehly . . .									8	17 70			5 75	5 25	4 80	20 13			

\*\*\*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

**C. Sonstige Waren,**  
deren Preise im Monat Februar 1916 ermittelt worden sind.

Nr.	Wartort	Wehl										Es kostet je 1 Kilogramm										
		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weißbrot (Semmel)	Roggenstraub mit Zutah von Weizenmehl	Budenndeln	Weizen- Buchenzen	Buchen-Graupen	Buchenzen- Kofen	Gersten- Borten	Hirse	Reis	Buckst (gemischt)	Kaffee *)	Buder (parier)	Speisefalz
		Handel in größeren Mengen	im Klein- handel	Handel in größeren Mengen	im Klein- handel	Handel in größeren Mengen	im Klein- handel	Handel in größeren Mengen	im Klein- handel													
		Es kost. je 100 kg										Es kostet je 1 Kilogramm										
1	Beuthen	43	38	44	60	38	170	90	120	100	100	100	100	100	100	100	100	180	440	54	22	
2	Cosel	42	36	46	40	72	170	90	120	100	100	100	100	100	100	100	100	240	520	54	22	
3	Gleiwitz	42	38	44	40	60	170	90	120	110	120	110	100	100	100	100	100	240	480	56	22	
4	Großkau	38	34	38	34	48	160	50	140	60	140	60	120	140	180	140	100	180	4	60	24	
5	Kattowitz	40	36	42	38	60	120	90	80	80	80	86	120	140	180	100	100	160	—	56	22	
6	Beobschütz	38	32	42	36	50	150	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180	4	64	24	
7	Reiße	36	31	42	36	60	102	90	100	120	160	110	140	120	180	100	100	133	520	61	21	
8	Neustadt	36	30	40	32	62	—	90	104	—	—	—	—	—	116	—	—	160	520	60	24	
9	Oberglogau	—	—	40	32	60	—	120	110	—	—	100	—	180	—	—	—	160	440	56	24	
10	Oppeln	39	35	42	38	60	120	—	110	—	120	100	—	120	100	100	100	180	560	58	22	
11	Barichau	37	32	40	34	60	140	120	82	—	—	86	120	120	140	100	100	140	360	58	24	
12	Ratibor	42	36	44	38	59	—	90	120	—	130	120	120	130	180	100	100	180	480	60	24	
13	Gr. Strehlitz	41	40	44	40	64	130	10	140	16	140	130	110	180	10	10	10	480	55	25		

\* gangbarste Sorte.

**II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1916.**

Nr.	Wartort	Rind										Schwein										Schweine- fleisch in- ländisches					
		Kalt		Hammel		Schwein		Kalt		Hammel		Schwein		Kalt		Hammel		Schwein									
		im Kleinhandel										im Kleinhandel															
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Rückenst. (frisch)	Hoher Schinken	Speck	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule		Bug	Kopf und Beine	Rückenst. (frisch)	Hoher Schinken	Speck
1	Beuthen	3.20	3	3	2.80	—	—	—	—	—	2.80	2.80	—	—	—	5.20	4.80	4.80	—	—	—	—	—	—	—	—	160
2	Cosel	2.80	2.80	2.80	2.80	2.80	—	—	—	—	2.80	2.80	2	3.60	5	5.20	4.60	4.60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Gleiwitz	2.80	2.60	2.60	3	2.80	—	—	—	—	2.80	2.80	—	—	—	5.20	5.60	4.80	4.60	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Großkau	3	2.80	2.80	3	2.80	—	—	—	—	2.50	2.40	—	3.40	4.60	5	4	4.40	—	—	—	—	—	—	—	—	120
5	Kattowitz	3.70	3.60	3.25	3.50	3.25	3.70	3.50	2.80	2.80	—	—	—	3.60	—	—	—	4.40	—	—	—	—	—	—	—	—	150
6	Beobschütz	2.80	2.70	2.60	2.80	2.50	2.60	2.50	2.80	2.75	1.80	3.40	4	—	4.40	4.20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Reiße	2.70	2.70	2.20	2.70	2.60	3.30	3.30	2.60	2.60	1.50	3.40	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140
8	Neustadt	2.70	2.70	2.50	2.50	2.50	—	—	2.80	2.80	1.80	3.60	4.80	5.20	4.40	4.40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Oberglogau	2.60	2.60	2.40	2.50	2.20	2.90	2.90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Oppeln	3	2.80	2.80	2.80	2.80	—	—	2.80	2.80	—	—	—	1.80	5.20	4.80	4.40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Barichau	2.60	2.40	2.20	2.40	2.40	2.60	2.60	2.60	2.60	2	3.40	4.40	4.80	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Ratibor	2.80	2.70	2.70	2.70	2.45	2.70	2.60	2.80	2.80	1.80	3.60	—	—	4.60	4.60	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Gr. Strehlitz	2.30	2.20	2.05	2.30	1.90	—	—	2.80	2.70	1	3.60	4.80	4.80	4.60	4.60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Oppeln, den 8. März 1916.

Der Regierungspräsident.  
J. R. v. Bucanus.



**Bekanntmachungen  
verschiedener Behörden.  
329. Marktpreisfestsetzungen  
für Rinder.**

Wir setzen hiermit folgende Stallhöchstpreise für Rinder fest:

Gewicht des Tieres	Vollfleischige Mastochsen (bis zu 6 Jahr alt), Bullen, Färren (noch nicht gefalbt) und junge Kühe unter 5 Jahren.	Kühe und alte Ochsen
	Preis für den Zentner höchstens Mark	Preis für den Zentner höchstens Mark
11 und mehr	100	90
10 dito	95	85
9 dito	90	80
8 dito	85	75
7 dito	80	70
6 dito	75	65
5 dito	70	60
4 dito	65	55
3 dito	60	—

Maßgebend ist das Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gewogen, abzüglich 5%.

Bei dem Weiterverkauf von Rindern dürfen zu dem Einstandspreis außer Eisenbahnfrachtkosten für Handlungskosten und Handelsgewinn nur folgende Zuschläge verlangt und gezahlt werden:

A. Außerhalb eines öffentlichen Schlachtviehmarktes höchstens 3% vom Einstandspreis.

B. Auf einem Schlachtviehmarkt östlich von Berlin im Ganzen höchstens 6% vom Einstandspreis.

C. Auf dem Schlachtviehhof Berlin und auf Schlachtviehmärkten westlich von Berlin im Ganzen höchstens 7% vom Einstandspreis.

Für den Weiterverkauf von Schweinen gelten nur die Zuschläge von 12,15 und 18%. Jeder weitere Zuschlag zu dem Einstandspreis ist untersagt.

**Der Rampenhandel wird verboten.**

Zwischenhandlungen werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 467) gegen übermäßige Preissteigerung und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel bestraft. Auch wird unnachlässig die Ausweis-karte entzogen werden.

Diese Anordnung tritt am 20. März 1916 in Kraft.

Breslau, den 14. März 1916.

Der Vorstand

des Schlessischen Viehhandelsverbandes.

Liebel, Ober-Regierungsrat.

**330. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Personen, die den Trüffelhandel (insbesondere den Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch, Metallabfällen oder dergleichen) betreiben, ist der Erwerb von

a) Kupferblechen, die zum Bedecken von Dächern gedient haben, und kupfernen Dachrinnen sowie Abfällen davon,

b) unverarbeiteten Metallen,

c) Metallgegenständen, deren ursprünglicher Verwendungszweck unkenntlich gemacht worden ist, verboten.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Personen sind verpflichtet, jeden Erwerb von Altmetall innerhalb 24 Stunden unter Bezeichnung des Gegenstandes, Angabe des Gewichtes, des gezahlten Preises und des Veräußerers mit Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Wohnung der Ortspolizeibehörde zu melden.

Ist Jhnen der Veräußerer unbekannt, so haben sie sich über seine Persönlichkeit, durch Vorlage von Ausweispapieren volle Gewißheit zu verschaffen.

Bis zum Ablauf einer Woche nach der erfolgten Anmeldung ist es ihnen verboten, die Form eines erworbenen Metallstückes in irgend einer Weise zu verändern.

§ 3. Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 29. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister, General der Infanterie.  
Abt. II f, II g Nr. 120541.

**331. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Ausfuhr von Fohlen und kriegs-unbrauchbaren Pferden aus dem Korpsbereich — Regierungsbezirke Breslau und Oppeln — wird verboten:

Anmerkung: 1. Der An- und Verkauf solcher Pferde innerhalb des Korpsbereichs ist gestattet.

2. Die Anordnungen vom 3. Mai 1915 II b<sup>2</sup> Nr. 47647 betr. Verbot des An- und Ver-

kauf Kriegsbrauchbarer Pferde und vom 26. Mai 1915 IIb<sup>2</sup> Nr. 57422 betr. Pferdeausfuhr-Verbot aus den Kreisen Gohrau, Militsch und Steinau werden hierdurch nicht berührt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 3. März 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General.  
von Bacmeister, General der Infanterie.

Abt. IIc, III, IIg Nr. 30839.

**332. Anordnung.** 1. Auf allen Kriegspostkarten und Kriegsbildbögen muß der Name und der Wohnort des Herstellers oder des Verlegers angegeben werden. Die gleichzeitige Angabe beider Adressen ist unstatthaft.

An Stelle dieser einen Adresse darf ein „Firmenzeichen“ treten, wenn dieses der Zensurstelle, in deren Bezirk die betreffende Postkarte oder der betreffende Bildbogen erscheint, angemeldet und von dieser als ausreichend anerkannt wird.

Anmerkung: Zensurstellen sind in Preußen, Bayern und Württemberg die stellv. General-Kommandos, in Berlin das Oberkommando in den Marken, im Königreich Sachsen das Königlich Sächsische Ministerium des Innern.

2. Kriegspostkarten und Kriegsbildbögen, die wider eine Adresse noch ein Firmenzeichen aufweisen, unterliegen der Beschlagnahme an jedem Ort, an dem sie in den Verkehr gebracht werden.

3. Die Anordnungen vom 27. März 1915 und 26. Oktober 1915 — IIg Nr. 127828 — werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 4. März 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
von Bacmeister, General der Infanterie.  
Abt. IIg. Nr. 29901.

**333. Öffentliche Belobigung.**

Durch Umlicht und Unerschrockenheit des

Revierförsters Josef Weigang aus Sophienberg, Gutsbezirk Schloß Landsberg O., gelang am 31. Dezember 1915 die Wiedererzweiflung zweier entwichenen russischen Kriegsgefangenen. Ich bringe dies unter dem Ausdruck meiner Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 6. März 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General.  
von Bacmeister.

Abt. IVa/IIa Nr. 10351.

**334. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das Sommer-Semester 1916** ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr in dem im 1. Stock belegenen Redellenzium des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stunden-Uebersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stunden-Uebersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 3. März 1916.

Rektor und Senat der Kgl. Universität.

**335. Viehsuchen.**

Festgestellt:

Rände der Pferde, Kreis Reife. Unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers Kramer in Lannenberg.

**336. Personalausrichten**

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

Die rote Kreuz-Medaille 3. Klasse; dem Maschinenmeister Wilhelm Wielsch beim Reservelazarett in Cosel und dem Vater Salomon Wunder beim Reservelazarett in Bogutschütz.

Genannt: Regierungsrat Scholz in Oppeln zum Oberregierungsrat unter Uebertragung der Stelle als Dirigent der Finanzabteilung in Angelegenheiten der Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung in Oppeln.